Vereinbarungen im Versorgungsausgleich

Fallstricke und Möglichkeiten

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV

Fulda, 24.11.2023

1

Referent

Klaus Weil
Fachanwalt für Familienrecht
Kanzlei Weil + Di Cato

Universitätsstrasse 36
35037 Marburg

www.familienanwaelte-marburg.de
info@familienanwaelte-marburg.de

www.darmstaedter-kreis.de

2

Darum geht‘s …

- Vorabhinweis
- Grundlagen
- Vereinbarungen - Grundlagen
- Haftungsfallen
- Verrechnungsbeispiele

3

Vergessene, übersehene, verschwiegene Anrechte

- Anrecht im Wertausgleich bei der Scheidung zu berücksichtigen
- Anrecht wird vergessen, vom FamG übersehen oder von einem Ehegatten (absichtlich) verschwiegen
- Anrecht im Beschluss nicht berücksichtigt (auch bei Altentscheidung)

4

Vergessene, übersehene, verschwiegene Anrechte

- Konsequenz: nachträglich kein Ausgleich mehr möglich – auch nicht schuldrechtlich
- „Reparatur" über Schadensersatzanspruch?
  - Gegen Ausgleichspflichtigen: scheitert i.d.R. an der Beweislast
  - Gegen Rechtsanwalt: ja, aber i.d.R. Prozess beim Landgericht wegen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
    - Verjährung 10 Jahre kenntnisunabhängig (BGH FamRZ 2019, 1407)
  - Wenn nicht vertreten, weil unstreitige Scheidung: keine Haftung
  - Familiengericht: Nein, wegen Spruchrichterprivileg
- Gesetzesinitiative – Wertausgleich nach der Scheidung - Fallsammlung

5

- Vorabhinweis
- Grundlagen
- Vereinbarungen - Grundlagen
- Haftungsfallen
- Verrechnungsbeispiele

6

Ablaufdiagramm

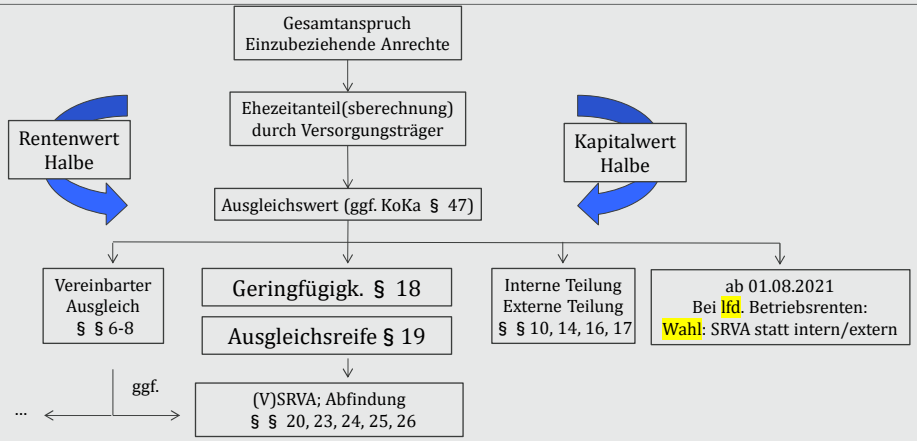

7

Auszugleichende Anrechte

- In- und ausländische Anrechte
- Anrechte = Anwartschaften + laufende Leistungen
- Ehezeitbezogene Anrechte erworben durch eigene Arbeit und/oder eigenes Vermögen
- Zur Absicherung der Risiken Alter und Invalidität
  - Hinterbliebenenversorgung? Ja, wenn nicht isoliert zugesagt (BGH FamRZ 1992, 156, 166)
- Grundsätzliche **Rente**nanrechte; Ausnahme § 2 II Nr. 3 HS 2
  - Betriebliche **Kapital**anrechte und AltZertG-Anrechte
  - Ausländische betriebliche Kapitalanrechte / Ratenzahlung?

8

Kapitalwert als Grundlage der Teilung

Wenn das ehezeitliche Anrecht auf Kapitalbasis geteilt wird ist zu unterscheiden zwischen

- Anrechten, denen ein klassisches Deckungskapital zugrunde liegt

  → Ehezeitanteil = Deckungskapital Ehezeitende ./. Deckungskapital Ehebeginn

  Beispiele:

  Private Rentenversicherungen, kapitalgedeckte Versorgungen, berufsständische Versorgungen, bAV (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), ...

9

Kapitalwert als Grundlage der Teilung

- Anrechten, denen kein klassisches Deckungskapital zugrunde liegt

  → Ermittlung eines (fiktiven) Kapitalwerts bezogen auf den Stichtag Ehezeitende = Barwert

  Beispiel:

  bAV Direktzusage = Pensionszusage, Unterstützungskassenanrechte (nicht rückgedeckte)

10

Unterschiede Renten- und Kapitalteilung

Berechnungsbeispiel:

- Nominaler Ehezeitanteil errechnet durch VersTräg = € 1.200 Jahresrente = € 100 mtl.
- Was kostet die Versorgungszusage für den VersTräg? Berechnung im Normalfall per Ehezeitende mit Rechnungsgrundlagen und Biometrie **per Ehezeitende** !

- Barwertfaktor (BWF) Verpflichteter = 10,0 (Annahme)
  - VersTräg benötigt 10 € für die Finanzierung einer Jahresrente von 1 € der abgesicherten Risiken für den Verpflichteten
- Ehezeitlicher Bar-/Kapitalwert = € 1.200 jhrl. x 10 = € 12.000

- Barwertfaktor Berechtigter BWF = 13,0 (Annahme)

11

Unterschiede Renten- und Kapitalteilung

Teilung 1. Art: Die Rentenhalbteilung

Nominaler *Ehezeitanteil Halbe* = € 1.200 jhrl. x ½ = € 600 jhrl. (€ 50 mtl.)

Berechtigter erhält ein Anrecht von € 600 jhrl.
Verpflichteter: Kürzung von € 600, verbleiben € 600 jhrl. = Ehezeitanteil Halbe

Kosten für den VersTräg
für Berechtigten € 600 jhrl. x 13 = € 7.800
für Verpflichteten € 600 jhrl. x 10 = € 6.000

Gesamtaufwand € 13.800 **>** € 12.000

➡ Rententeilung muss für Versorgungsträger nicht kostenneutral sein

12

Unterschiede Renten- und Kapitalteilung

Teilung 2. Art: Die Barwert- / Kapitalhalbteilung

Ehezeitlicher *Barwert Halbe* = € 12.000 x ½ = € 6.000

Berechtigter *erhält* mittels der € 6.000 ein rückgerechnetes Rentenanrecht von
€ 6.000 : 13 = **€** 461,54 jhrl. ≈ **€ 462 jhrl**.

Dem Verpflichteten werden Rentenanrechte gekürzt i.H.v.
€ 6.000 : 10 = **€ 600 jhrl**. , entspricht dem Wert *Ehezeitanteil Halbe*.

➡ Barwerthalbteilung **kostenneutral** für VersTräg

13

- Vorabhinweis
- Grundlagen
- Vereinbarungen - Grundlagen
- Haftungsfallen
- Verrechnungsbeispiele

14

Auskunftspflichten

- Ehegatten und Erben gegenüber FamG, § 220 I FamFG
  - Auch ausländische Anrechte
  - Grund und Höhe des Anrechts durch Inhaber
- Versorgungsträger gegenüber FamG, § 220 IV FamFG
- Mitwirkungspflichten nach § 220 III FamFG
- Ehegatten untereinander, § 4 I VersAusglG
  - Materieller, familienrechtlicher Anspruch
  - Neben Auskunft auch Belege, § 4 IV VersAusglG i.V.m. § 1605 I S. 2, 3 BGB
  - Wahlweise selbstständiges Verfahren oder Verbund (§ 137 I, II Nr. 1 FamFG)
  - Bei Verbund - Stufenantrag
- Auskunftsanspruch Ehegatten gegenüber Vers.Träger

15

Vereinbarungen - Gründe

Eine Abweichung vom Regelausgleich sollte (immer)
Gegenstand von Vereinbarungsüberlegungen sein in den Fällen:

- Externe Teilung von Anrechten, vor allem § 17 VersAusglG
- Laufende Betriebsrente, Berechtigter noch Anwartschaftler
- Nicht-Erfüllung von Wartezeiten beim Berechtigten
- Unternehmerversorgungen
- Beamtenscheidungen mit § 16 I VersAusglG ?
- Ausländische, über- und zwischenstaatliche Anrechte
- Vorsorgende Eheverträge

16

Vereinbarungszeitpunkte

Mögliche Vereinbarungszeitpunkte

- Vor/Bei Eheschließung (Ehevertrag)
- Während der Ehe (Ehevertrag)
- Im Hinblick auf eine Scheidung (Scheidungsfolgenvereinbarung)
- Im laufenden VA-Verfahren, bis rechtskräftiger Entscheidung Gericht im VA
- Nach rechtskräftiger Entscheidung → im VA nicht möglich

17

Ehevertragliche Vereinbarungen

- Ausschluss des VA
  - Gegenseitiger Totalausschluss
  - Partieller Ausschluss
    - Einseitiger Ausschluss
    - Ausschluss für bestimmte Zeiträume
  - Ausschluss mit Bedingungen oder Rücktrittsrecht
    - Auflösende Bedingung (Berufsaufgabe; Gegenleistung nicht erbracht)
    - Aufschiebende Bedingung (Versorgung durch Erbschaft sichergestellt)
    - Rücktrittsrechte
  - Begrenzungen
    - Geringere Quote als ½
    - Gewährung von Mindestversorgung
  - Ausschluss mit Gegenleistung
    - Vermögensübertragung
    - Nutzungsrecht
    - Lebensversicherung
    - Einzahlung in gesetzliche Rentenversicherung

18

Vereinbarungen bei der Scheidung

- Spitzenausgleich durch Barzahlung (Basis: KoKa)
- Verrechnung auf Basis KoKa, § 47 VersAusglG
- Verrechnung auf Basis Rentenwerte
- Verrechnung bei externer Teilung
- Scheidung Landesbeamte
- Verrechnung Versorgungsausgleich mit Zugewinn
- Ausschluss bei kurzer Ehe
- Verzicht auf Abänderung
- Vereinbarung zum Ausgleichsanspruch nach der Scheidung (schuldrechtl. VA, § 20 VersAusglG)
  - Verzicht, Begrenzung, etc.
  - Anstelle ö.r. Ausgleich – Haftungsfalle § 25 Abs. 2 VersAusglG

19

Formelle und besondere materielle Voraussetzungen

- Notarielle Form falls vor Rechtskraft VA (§ 7 Abs. 1 VersAusglG)
  - ansonsten gelten Regelungen des § 1410 BGB
- Vereinbarung muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten (§ 8 Abs. 1 VersAusglG)

  → keine gerichtliche Genehmigungspflicht
- Keine Vereinbarung zu Lasten eines Dritten (VersTräg) zulässig
  - es sei denn, dieser stimmt Vereinbarung zu (§ 8 Abs. 2 VersAusglG)

    → „praxisirrelevant"

20

- Vorabhinweis
- Grundlagen
- Vereinbarungen - Grundlagen
- Haftungsfallen
- Verrechnungsbeispiele

21

Vorbehalt, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG

- „schuldrechtlicher" Ausgleich anstelle des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs
  - Generell nicht ratsam
  - Herausnahme einzelner oder aller Anrechte
  - Möglich i.R. vorsorgender Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung
- Sinnvolle Ausnahmefälle
  - Voraussichtlich nur kurze Inanspruchnahme des auszugleichenden Anrechts
  - Vermeidung der Nachteile aufgrund Wegfalls des sog. „Rentner- oder Pensionistenprivilegs"

Sinnvolle Absicherungen:

- vorsorgliche Abtretung der Auszahlungsansprüche gegenüber Versorgungsträger
- Beitragsleistung in Lebensversicherung wegen § 25 Abs. 2 VersAusglG

22

Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht

- Regelung des Zugewinns (und der Vermögensauseinandersetzung) vor rechtskräftigem Versorgungsausgleich
- Unbedingt Öffnungsklausel in den notariellen Vertrag aufnehmen
- Späteres Kapitalwahlrecht bewirkt Ausgleich im Zugewinn, es sei denn er wird (ist) ausgeschlossen

23

Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht

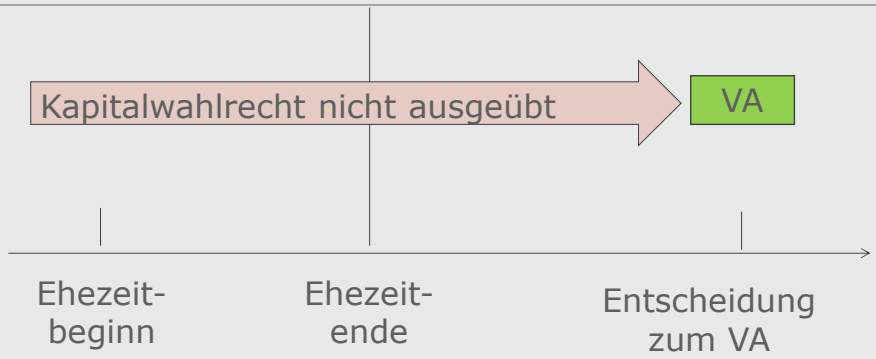

24

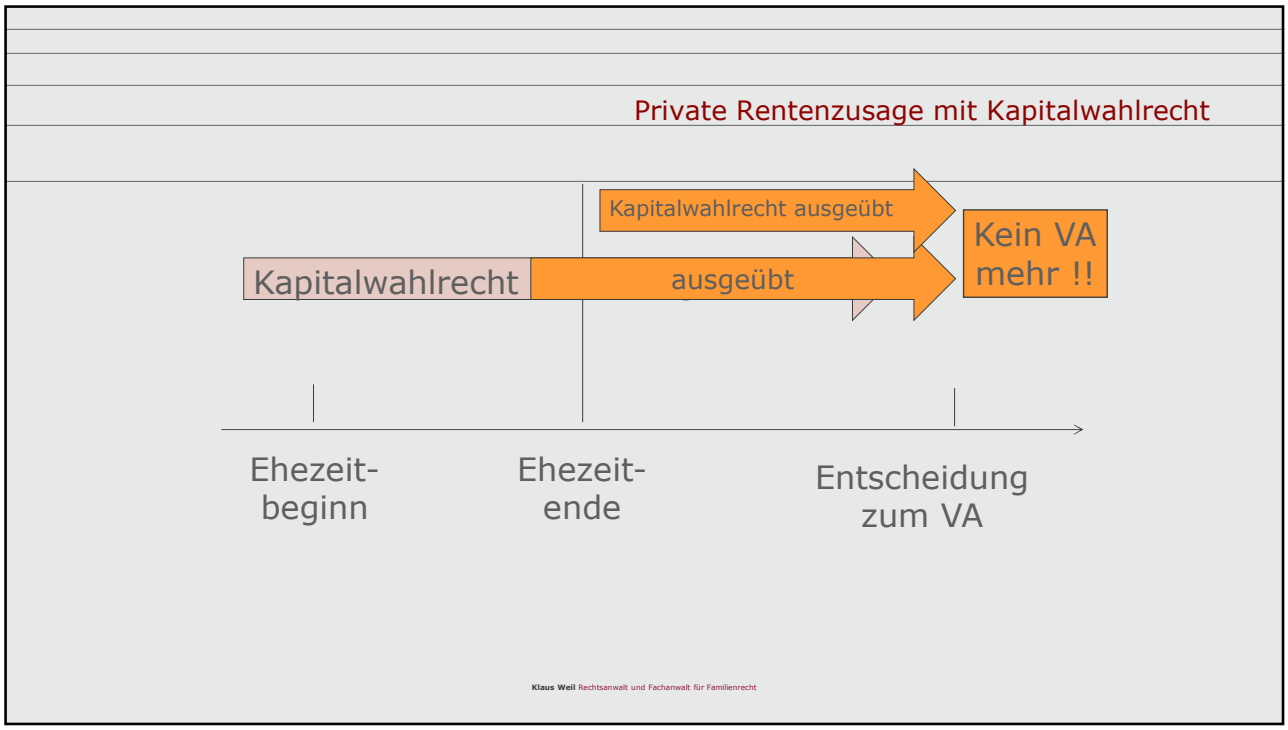
Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht
Kapitalwahlrecht ausgeübt
Kapitalwahlrecht
ausgeübt
Kein VA mehr !!
Ehezeit-beginn
Ehezeit-ende
Entscheidung zum VA
Klaus Weil Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

25

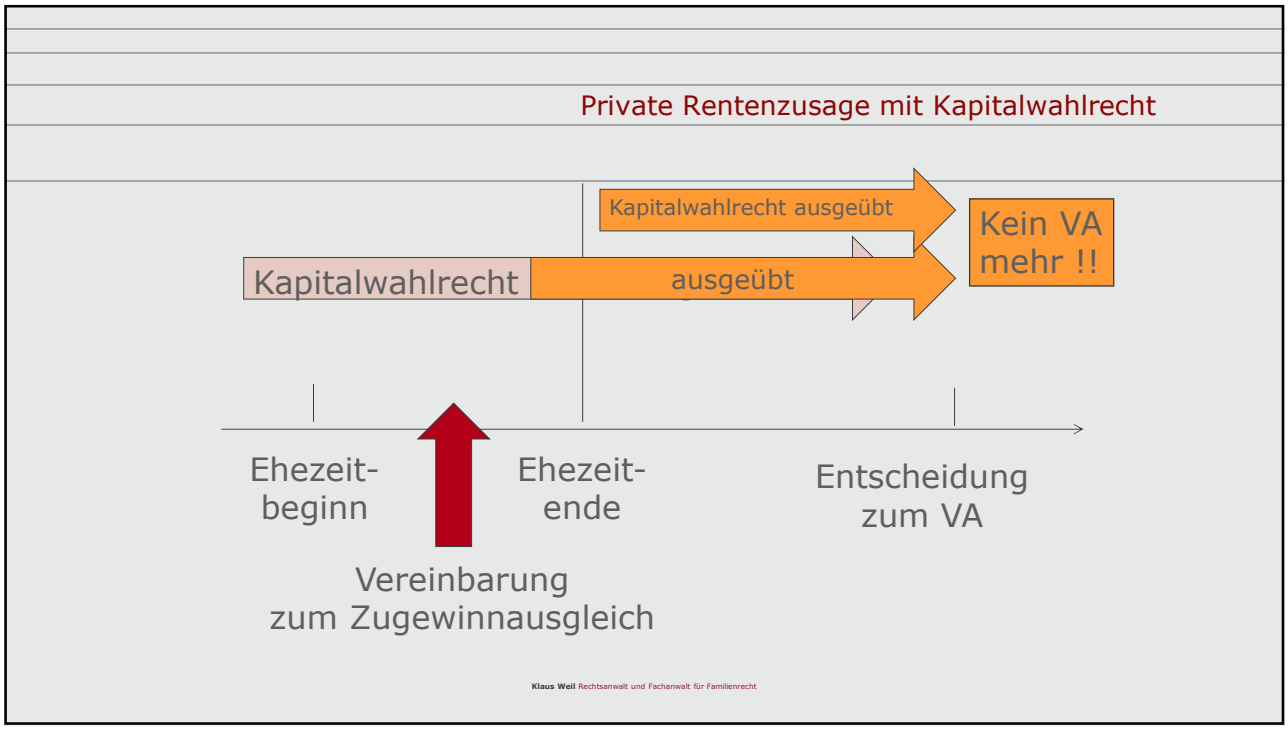
Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht
Kapitalwahlrecht ausgeübt
Kapitalwahlrecht
ausgeübt
Kein VA mehr !!
Ehezeit-beginn
Ehezeit-ende
Entscheidung zum VA
Vereinbarung zum Zugewinnausgleich
Klaus Weil Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

26

Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht

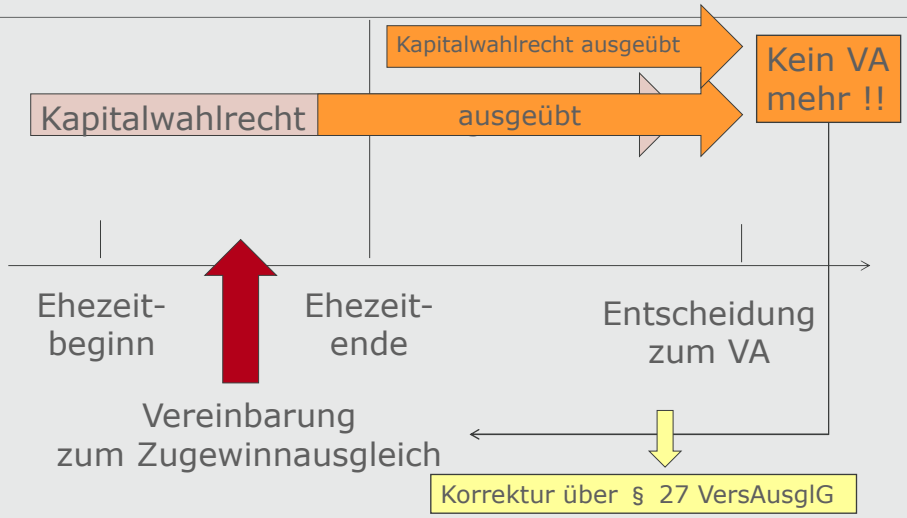

27

Öffnungsklausel

Soweit ein Ehegatte nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten das Kapitalwahlrecht einer Rentenlebensversicherung gegenüber dem Versicherer ausübt, gilt das Nachfolgende:

Anrechte die bezogen auf die Ehezeit dem Versorgungsausgleich unterlagen, und die infolge der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterfallen, werden unabhängig der güterrechtlichen Regelung in diesem Vertrag in Höhe des fiktiv zu bestimmenden Ausgleichswertes durch Einmalzahlung ausgeglichen.

Der das Kapitalwahlrecht ausübende Ehegatte verpflichtet sich, den Versorgungsträger auf seine Kosten zu veranlassen, den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert zu berechnen und dem anderen Ehegatten zu beauskunften.

28

- Vorabhinweis
- Grundlagen
- Vereinbarungen - Grundlagen
- Haftungsfallen
- Verrechnungsbeispiele

29

Standardfall

- Jeder Ehegatte will seine Versorgung soweit wie möglich ungeschmälert behalten
- Idee: Verrechnung der auszugleichenden Anrechte auf Basis der KoKa-Werte, gem. § 47 VersAusglG
- KoKa-Saldo soll dann im Zugewinnausgleich verrechnet werden

30

Verrechnung

Ehezeitende 31.08.2023

	Ehezeitanteil	Ausgleichswert	KoKa	Ausgleich
Ehemann GRV	16,0000 EP (€ 601,60 mtl.)	8,0000 EP (300,80 mtl.)	€ 64.192,00	§ 10 I Intern
Ehemann Betriebliche Direktzusage	€ 65.653,20 (€ 500,00 mtl.)	€ 32.826,60 (€ 250,00 mtl.)		§ 17 Extern
Ehefrau Landesbeamtin	€ 650,00 mtl.	€ 325,00 mtl.	€ 69.356,38	§ 16 I, § 222 IV FamFG Extern

31

Verrechnungsmöglichkeiten

- Verrechnung auf **Kapitalbasis** (KoKa)
  - Saldo zu Lasten des Ehemanns / zu Gunsten der Ehefrau [€ 64.192 + € 32.826,60 - € 69.356,38] = € 27.662,22
  - Saldo € 27.662,22 → $\text{Ausgleichswert}^{\text{Mann,GRV}}$ = 3,4474 EP
    3,4474 EP = **€ 129,62 mtl.**
- Verrechnung auf **Rentenbasis**
  - Saldo zu Lasten des Ehemanns / zu Gunsten der Ehefrau [€ 300,80 + € 250,00 - € 325,00] = **€ 225,80 mtl.**
  - Ausgleich über GRV (Ehemann) = 6,0053 EP

32

KoKa, § 47 VersAusglG

- Der KoKa gem. § 47 VersAusglG ist nur ein **Hilfswert**.
- Bei einem Wertevergleich gem. § 6 ff. VersAusglG (Verrechnung) ist gem. § 47 VI VersAusglG nicht nur der Kapitalwert bzw. der Korrespondierende Kapitalwert zu berücksichtigen, sondern auch Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken wie
  - Leistungsspektrum (Alter / Invalidität / Hinterbliebenenvers.)
  - Anpassungen / Dynamik an Anwartschafts- und Leistungszeitraum
  - Finanzierungsart: Umlage- versus Deckungskapitalverfahren

33

Verrechnungsvariante

Beispiel, reduziert auf 2 Anrechte

	Ehezeitanteil	Ausgleichswert	KoKa	Ausgleich
Ehemann Betriebliche Direktzusage	€ 65.653,20 (€ 500,00 mtl.)	€ 32.826,60 (€ 250,00 mtl.)		§ 17 Extern
Ehefrau Landesbeamtin	€ 650,00 mtl.	€ 325,00 mtl.	€ 69.356,38	§ 16 I, § 222 IV FamFG Extern

Saldo auf Kapitalbasis = - € 36.529,78 = - € 171,18 mtl.
Saldo auf Rentenbasis = - € 75,00 mtl.

34

Verrechnungsvariante

Beispiel, nun vers.-math. Bewertung der Beamtenanrechte

	Ehezeitanteil	Ausgleichswert		Ausgleich
Ehemann Betriebliche Direktzusage		€ 32.826,60 (€ 250,00 mtl.)	€ 32.826,60	
Ehefrau Landesbeamtin		€ 325,00 mtl.	Vers.math. Barwert € 40.689,48	

Saldo^{Ehefrau} auf Kapitalbasis = - € 41.226,85 = - € 180,93 mtl.
Saldo^{Ehefrau} auf Rentenbasis = - € 75,00 mtl.
Saldo^{Ehefrau} KoKa / Vers.math. = - € 34,51 mtl.

35

Schlussfolgerungen

Bei Verrechnungen gibt es keinen richtigen Wert.

Versicherungsmathematisch gebildete Bar- bzw. Kapitalwerte stimmen im Mittel, nicht im Einzelfall.

Aufklärung der Mandanten über die Folgen verschiedener Verrechnungsansätze.

Ehegatten entscheiden, welcher Wert bei einer Verrechnung in Ansatz zu bringen ist (sonst Regelausgleich).

36

Handlungsanweisung

- Ruhe bewahren!
- Ekel überwinden!
- Gezielt handeln!